



# Satzungen

# FDP Sennwald

Stand: 4. Juni 2009

# Allgemeine Bestimmungen

## Zweck

### Artikel 1

Die Freisinnig-Demokratische Partei (FDP) Sennwald will die politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung der Gemeinde Sennwald wahren und bekennt sich zu den liberalen Grundsätzen der Freisinnig-Demokratischen Partei (FDP) des Kantons St. Gallen und der Schweiz.

Sie bildet einen Verein gemäss Art. 60 ff Zivilgesetzbuch.

## Mitgliedschaft

### A) Voraussetzung

#### Artikel 2

Mitglied der Partei kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt.

Dasselbe gilt für im Kanton St. Gallen wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sowie für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer mit Beziehungen zur Ortspartei.

### B) Beitritt

#### Artikel 3

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitritt zur Ortspartei Sennwald.

### C) Ende

#### Artikel 4

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

## **1. Austritt**

### Artikel 5

Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

## **2. Ausschluss**

### Artikel 6

Mitglieder, die gegen die Satzungen oder gegen die Grundsätze der Partei verstossen oder die Partei schädigen, können ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Parteivorstand.

Das Rekursrecht gegen Ausschlussentscheide richtet sich nach den Statuten der Kantonalpartei.

Der Ausschlussentscheid muss nicht begründet werden.

# **Parteiorgane**

## **Organe**

### Artikel 7

Organe der Ortspartei sind:

- Mitgliederversammlung
- Parteivorstand
- Kontrollstelle

## **1. Amtsdauer**

### Artikel 8

Die Amtsdauer aller Organe beträgt 2 Jahre.

Sie beginnen mit der Wahlversammlung im 1. und im 3. des den Gemeinderatswahlen folgenden Kalenderjahres.

## **2. Abberufung**

### Artikel 9

Die Mitgliederversammlung kann den Parteivorstand oder die Kontrollstelle oder einzelne Mitglieder dieser Organe mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen abberufen.

## **3. Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ**

### Artikel 10

Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet durch Verlust der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Nichtwiederwahl.

# **Mitgliederversammlung**

## **A) Bedeutung**

### Artikel 11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei Sennwald.

Die Versammlungen sind öffentlich, soweit Parteivorstand oder Mitgliederversammlung nicht anders entscheiden.

## **B) Zusammensetzung**

### Artikel 12

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Ortspartei. Sie steht unter dem Vorsitz der Präsidentin oder der Vizepräsidentin beziehungsweise des Präsidenten oder des Vizepräsidenten.

## **C) Einberufung und Zusammentritt**

### Artikel 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet einmal jährlich statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Begehren:

- 1) des Parteipräsidenten beziehungsweise der Parteipräsidentin;
- 2) von mindestens 2 Mitgliedern des Parteivorstandes;
- 3) von einem Zehntel der Mitglieder der Ortspartei;
- 4) der Kontrollstelle.

## **D) Einladung**

### Artikel 14

Die schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgt unter Angabe der Traktanden durch den Parteivorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung.

Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Anträge von Mitgliedern sind bis 20 Tage vor der Versammlung dem Parteivorstand schriftlich einzureichen.

Ein Zehntel der anwesenden Mitglieder kann verlangen, dass ein Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt wird.

## **E) Zuständigkeit**

### Artikel 15

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Kenntnisnahme des alljährlichen Tätigkeitsberichts der Präsidentin oder des Präsidenten;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Parteivorstandes nach Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle;
- d) Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge und das Budget;
- e) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Parteivorstandes;

- f) Wahl der Kontrollstelle;
- g) Wahl der Wahlkreisdelegierten;
- h) Wahl der Kantonsdelegierten;
- i) Nominierung von Kandidatinnen oder Kandidaten für öffentliche Ämter in der Gemeinde Sennwald, die der Volkswahl unterliegen;
- j) Vereinbarungen mit anderen politischen Parteien oder Gruppierungen;
- k) Stellungnahme zu Abstimmungen und Wahlen in Angelegenheiten der Gemeinde Sennwald;
- l) Stellungnahme oder Beschlussfassung zu weiteren vom Parteivorstand vorgelegten Geschäften;
- m) Anträge der Mitglieder (siehe auch Artikel 14 und Artikel 25);
- n) weitere nach Gesetz oder Satzungen zugewiesene Geschäfte;
- o) Erlass und Revision der Satzungen (siehe auch Artikel 25).

## **F) Parolenfassung**

### Artikel 16

Die Mitgliederversammlung kann Parolen zu Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten fassen.

## **G) Beschlussfassung**

### Artikel 17

Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Parteimitglied hat eine Stimme.

Abstimmungen über Wahlen oder Abstimmungsvorlagen erfolgen offen. Es ist jedoch geheim abzustimmen, wenn ein Drittel der Anwesenden dies verlangt oder wenn bei Nominierungen mehr als eine Kandidatur vorliegt.

Massgebend ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzungen nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen.

Erreichen bei Wahlen und Nominierungen die Kandidatinnen oder die Kandidaten das absolute Mehr nicht, so scheidet in jedem Wahlgang die Kandidatin oder der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.

Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften gilt jener Antrag als angenommen, für den die oder der Vorsitzende gestimmt hat.

## **Partei Vorstand**

### **A) Bedeutung**

#### Artikel 18

Der Parteivorstand ist das geschäftsführende Organ der Ortspartei.

### **B) Zusammensetzung**

#### Artikel 19

Der Parteivorstand setzt sich aus der Parteipräsidentin oder dem Parteipräsidenten und vier freigewählten Mitgliedern zusammen.

Der Parteivorstand konstituiert sich selbst, unter dem Vorbehalt von Artikel 15 Buchstabe e).

Er kann Ausschüsse (permanente und vorübergehende) bilden und diesen Aufgaben seines Zuständigkeitsbereiches delegieren.

### **C) Zuständigkeit**

#### Artikel 20

Der Parteivorstand führt die Geschäfte der Partei, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere stellt er Anträge an die Mitgliederversammlung und führt deren Beschlüsse aus.

Er kann in eigenem Namen Stellung zu politischen Fragen nehmen und vertritt die Partei nach aussen.

Der Parteivorstand ist zuständig für die administrativen und finanziellen Belange der Partei.

Insbesondere obliegen ihm folgende Befugnisse:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung;
- b) Einberufung von Arbeitsgruppen;
- c) Ausarbeitung von Vorschlägen zuhanden der Regionalpartei für öffentliche Ämter im Wahlkreis und im Kanton, die der Volkswahl unterliegen;
- d) Ausschluss von Mitgliedern.

## D) Präsidentin/Präsident

### Artikel 21

Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident führt den Vorsitz im Parteivorstand.

## Kontrollstelle

### Zusammensetzung und Zuständigkeit

#### Artikel 22

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Es ist zulässig, dass auch Nichtmitglieder der Ortspartei Sennwald in die Kontrollstelle gewählt werden.

Sie prüft Geschäftsführung und Rechnungswesen der Ortspartei Sennwald und erstattet hierüber der Mitgliederversammlung jährlich schriftlich Bericht.

## Übrige Organisation

### A) Delegierte

#### 1. Kantonaldelegierte

#### Artikel 23

Wegleitend für die Zuteilung der freiwählbaren Delegierten an die Wahlkreise und innerhalb der Wahlkreise an die Ortsparteien ist der Stimmenanteil der letzten Kantonsratswahlen.

Die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Anzahl und Amtsdauer richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonalpartei.

*Legitimation (Zitat aus den Kantonalpartei-Statuten, siehe Artikel 20)*

*Die kantonale Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:*

- *den Ortsparteipräsidentinnen/-präsidenten;*



- 250 freigewählten Delegierten.

*Die Regionalparteien melden ihre Delegierten dem kantonalen Parteisekretariat.*

## **2. Wahlkreisdelegierte**

Die Wahlkreisdelegierten werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Anzahl und Amtsdauer richtet sich nach den Bestimmungen der Regionalpartei.

*Legitimation (Zitat aus den Regionalparteistatuten, siehe Artikel 18)*

*Stellvertretung eines Delegierten ist ausgeschlossen für die Nominierung von Kandidaten für öffentliche Ämter, welche der Volkswahl unterliegen.*

*In allen anderen Fällen sind die frei gewählten Delegierten berechtigt und verpflichtet, im Falle der Verhinderung persönlich eine Stellvertretung zu bestimmen.*

## **B) Finanzierung und Haftung**

### Artikel 24

Die Finanzierung der Ortspartei erfolgt durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) weitere Einnahmen aus Spenden und Sammlungen und so weiter.

Für die Verbindlichkeiten der Ortspartei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Der Mitgliederbeitrag (Artikel 71 ZGB) beträgt maximal CHF 70.00 pro Jahr und Mitglied. Er wird jährlich vom Parteivorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen, ohne dass bei Änderungen eine Anpassung der Satzungen erfolgt.

Die Mitglieder des Parteivorstandes sind während ihrer Amtszeit vom Mitgliederbeitrag gegenüber der Ortspartei befreit.

## Schlussbestimmungen

### A) Statutenrevision

#### Artikel 25

Anträge der Mitgliederversammlung auf Satzungserneuerung sind dem Parteivorstand schriftlich einzureichen. Eine Satzungserneuerung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, den zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gutheissen.

### B) Auflösung

#### Artikel 26

Die Ortspartei wird aufgelöst, wenn im Rahmen einer Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Die Akten werden der Kantonalpartei übergeben.

### C) Aufhebung bisheriger Statuten

#### Artikel 27

Die Statuten der Ortspartei Sennwald vom 7. Mai 1998 treten mit Annahme dieser Satzungen durch die Mitgliederversammlung 2002 vom Frühjahr 2003 ausser Kraft.

Angenommen an der Hauptversammlung der FDP Sennwald am 9. Mai 2003.

Der Parteipräsident:

Der Aktuar:

Ronny Toldo

René Tinner

**Anpassung in Artikel 22:** Zulässigkeit der Wahl von Nichtmitgliedern in die Kontrollstelle

Die Neuerung wurde angenommen an der Hauptversammlung der FDP Sennwald am 4. Juni 2009.

Der Parteipräsident:

Der Aktuar:

Hano Bohl

Michael Berger